

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zwickau (Archivgebührensatzung)

vom 10.12.2015

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 2014 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) (SächsGemO), der §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. 822) und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003, zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (Sächs-GVBl. 130) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung vom 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenbefreiung
- § 4 Gebührenermäßigung
- § 5 Auslagen
- § 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Zwickau
(Gebührenverzeichnis)

§ 1 Gebührenpflicht

Abs. 1

Die Stadt Zwickau erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Zwickau Benutzungsgebühren.

Abs. 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs (Anlage). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung des Stadtarchivs.

Abs. 3

Alle nicht in diesem Verzeichnis genannten Gebühren werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Zwickau in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Abs. 4

Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 2 Gebührensschuldner

Abs. 1

Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,

1. der das Stadtarchiv benutzt oder
2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
3. der die Benutzungsgebühr gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

Abs. 1

Gebühren nach Ziffer I des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben:

- a.) bei Forschungen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen, stadt- und regionalgeschichtlichen sowie schulischen Zwecken.
- b.) für Graduierungsarbeiten
- c.) bei Verwaltungshandlungen entsprechend den Aufgaben von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden und von diesen unterhaltenen Einrichtungen bzw. von diesen beauftragten Personen
- d.) bei Vorliegen eines Auftrages von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Parteien, Stiftungen, soweit dieser deren statutarischen Zwecken dient
- e.) für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
- f.) für einfache Beratung oder Auskunftserteilung
- g.) für Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührenfrei sind, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Zwickau besteht
- h.) für Organe, die im Sinne des Presserechts zur Unterrichtung der Öffentlichkeit verpflichtet und tätig sind.

Abs. 2

Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

Abs. 3

Gebühren nach Ziffer II des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben bei:

- a.) Vorgängen im Rahmen der Amtshilfe
- b.) allgemein sachlichen und historischen Anfragen zur Quellenlage und Benutzbarkeit des Stadtarchivs und seiner Bestände
- c.) bei wissenschaftlichen Forschungen

§ 4 Gebührenermäßigung

Abs. 1

Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt (sofern § 3 Abs. 1 nicht zutrifft):

1. Schülern und Direktstudierenden,
2. Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Empfängern von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
3. Teilnehmern des Bundesfreiwilligendienstes,
4. Freiwilligen im sozialen/ökologischen Jahr

bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

Abs. 2

Die Gebühren nach Ziffer IV und V des Gebührenverzeichnisses können entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Charakter handelt, die nicht gewerbliche Zwecke verfolgt oder wenn die Veröffentlichung dem Interesse der Stadt Zwickau oder des Stadtarchivs dient.

Abs. 3

Gebührenermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen gemäß § 5.

§ 5 Auslagen

Abs. 1

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- a.) Entgelte für Postleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
- b.) die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. Verpackung und Versicherung)
- c.) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Abs. 2

Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG genannten Vorschriften – mit Ausnahme des § 13 SächsVwKG – finden bei der Erhebung von Auslagen nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Abs. 1

Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Nutzungsmöglichkeit bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme einer einzelnen Leistung. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

Abs. 2

Die Gebühren und Auslagen für die Direktbenutzung (Anlage 1, Ziffer I) und hierbei erbrachte Leistungen werden sofort nach Beendigung der Benutzung fällig.

Abs. 3

Gebühren und Auslagen für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen (Anlage 1, Ziffer II) werden innerhalb von vier Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig.

Abs. 4

Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss bzw. Zahlung per Vorauskasse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Leistung abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.

Abs. 5

Von der Anforderung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig ist.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zwickau vom 30.04.2010 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 10.12.2015

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 16.12.2015
Inkrafttreten: 17.12.2015

Anlage zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv Zwickau / Gebührenverzeichnis

I. Direktbenutzung / Tagesgebühr

- | | | |
|------|--|---------|
| I.1. | Gebühr für die Benutzung von archiv- und Sammlungsgut sowie Bibliotheksbeständen | 5,00 € |
| I.2. | Gewerbe-, Eigentums-, Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten | 10,00 € |

II. Beantwortung schriftlicher Anfragen

Die Gebühr wird unabhängig vom Rechercheergebnis erhoben.

- | | | |
|-------|---|---------|
| II.1. | Auskunftserteilung mit Rechercheaufwand unter Benutzung von Archivalien
je angefangene Arbeitshalbstunde | 10,00 € |
| II.2. | Gewerbe-, Eigentums-, Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten
je angefangene Arbeitshalbstunde | 20,00 € |

III. Anfertigung von Reproduktionen

Es besteht gemäß § 13, Abs. 2 der Archivsatzung **kein** Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen. Aufnahmen mit eigenem Gerät sind **nicht** statthaft.

- | | | |
|--------|---|---------|
| III.1. | Bearbeitungsgebühr je angefangene Arbeitshalbstunde | 10,00 € |
| III.2. | Reproduktionen aus Archiv- und Sammlungsgut sowie Bibliotheksbeständen unabhängig von der Art der Herstellung und der Größenvorlage | |
| | A4- Format Normalpapier | 1,50 € |
| | A3- Format Normalpapier | 2,00 € |
| III.3. | Ausgaben auf Datenträger, Versand von Reproduktionen per E-Mail (Auflösung: 100 dpi, JPEG; genehmigungspflichtige Druckvorlagen: 300 dpi, TIFF) | |
| | je Aufnahme | 1,50 € |
| | Datenträger | 1,00 € |
| | Die Berechnung des Datenträgers entfällt, wenn dieser vom Auftraggeber bereitgestellt wird. | |
| III.4. | Fotografische Aufnahmen auf Mikrofiche DIN A6
je Mikrofiche bis 50 Aufnahmen | 12,00 € |

Bei Fremdvergabe von Reproduktionsaufträgen sind die Kosten der beauftragten Firma zu zahlen.

IV. Nutzung und Veröffentlichung von Archiv- und Sammlungsgut

Das Stadtarchiv ist bei allen Veröffentlichungen als Standort des Originals auszuweisen. Das Stadtarchiv kann die Veröffentlichung nur gestatten, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

- | | | |
|-------|---|--|
| IV.1. | in Büchern, Publikationen und anderen Druckwerken sowie in elektronischen Medien (CD-ROM, DVD) je Vorlage | |
|-------|---|--|

Auflage bis 5.000 Stück	20,00 €
bis 10.000 Stück	30,00 €
bis 50.000 Stück	40,00 €
über 50.000 Stück	60,00 €
Neuauflagen entsprechend Auflagenhöhe	0,5-fach

V. Wiedergabe von Archiv- und Sammlungsgut in Film-, Fernseh- und Tonaufzeichnungen sowie Internet

Das Stadtarchiv ist bei der Wiedergabe als Standort des Originals auszuweisen.

Das Stadtarchiv kann die Wiedergabe nur gestatten, wenn Recht Dritter nicht entgegenstehen.

V.1.	in Film-, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je angefangene Wiedergabeminute und Einzelproduktion	30,00 €
	bei wiederholter Veröffentlichung im gleichen Medium	15,00 €
V.2.	in Internet, Onlinediensten und anderen elektronischen Medien ohne zeitliche Beschränkung je Vorlage bzw. angefangene Wiedergabeminute	50,00 €

VI. Sonderleistungen

VI.1.	Transkriptionen aus Archiv- und Sammlungsgut des Stadtarchivs Es besteht kein Rechtsanspruch auf Transkriptionen. Die Entscheidung darüber liegt beim Stadtarchiv. je angefangene Arbeitshalbstunde	30,00 €
VI.2.	Beglaubigungen (nur für Personenstandsregister im Amts- oder Rechtsverkehr) nach Kommunalen Kostensatzung (KommKVZ) in der aktuellen Fassung	
VI.3.	Recherche nach Zeugnissen (soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen) je Recherche	12,00 €
VI.4.	Einsichtnahme in Bauakten zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Sächsischen Bauordnung in aktueller Fassung bzw. mit Einverständnis des Hauseigentümers nach Kommunalem Kostenverzeichnis (KommKVZ) in der aktuellen Fassung	
VI.5.	Einsichtnahme in Patientenakten durch Dritte (soweit Einverständnis des Betroffenen vorliegt und gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen) nach Kommunalem Kostenverzeichnis (KommKVZ) in der aktuellen Fassung	